

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

LAD-VD-4003/11

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
112 777/39-I/7/90

Bearbeiter
Dr. Wagner

Betrifft GESETZENTWURF
Z 62 GE/9 Po

Datum: 28.NOV.1990

30. Nov. 1990 *lauer*

Verteilt

Datum
20. Nov. 1990

Betrifft
Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG) zunächst auf die angesichts der umfangreichen Neuregelung äußerst kurz bemessene Begutachtungsfrist hinzuweisen. Da sich dies keineswegs auf einen Einzelfall beschränkt, beeindruckt sich die NÖ Landesregierung neuerlich zu ersuchen, im Interesse einer eingehenden Beurteilung sowie wohlüberlegter und konstruktiver Vorschläge auf die in den Legistischen Richtlinien des Bundes vorgesehene Begutachtungsfrist Bedacht zu nehmen.

Die NÖ Landesregierung nimmt den vorliegenden Gesetzentwurf zum Anlaß, neuerlich auf die enormen Belastungen zu verweisen, die speziell der Bezirkshauptmannschaft Baden aus der Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes erwachsen. Wegen des Lagers Traiskirchen stellen fast alle in Österreich einreisenden Asylwerber dort ihren Asylantrag. Das führt zu einer gegenüber allen anderen Behörden ungleich höheren Belastung dieser Bezirksverwaltungsbehörde, die sich letztlich für das Land Niederösterreich finanziell negativ auswirkt.

- 2 -

Da es sich im Gegenstand um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, hat das Land nach den vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg 9507/1982 entwickelten Grundsätzen den Personalaufwand und den als "Amtssachaufwand" bezeichneten Sachaufwand zu tragen. Dieser Aufwand bewegt sich im Gegenstand in einer Größenordnung, die das zumutbare Ausmaß weit überschreitet:

Allein für die Vollziehung der im Zusammenhang mit dem Lager Traiskirchen anfallenden Aufgaben hat die Bezirkshauptmannschaft Baden durchwegs 8 Landesbedienstete eingesetzt, für welche das Land den gesamten Personalaufwand zu tragen hat. Weiters wird insbesondere auf die mit der Anschaffung und dem laufenden Betrieb von 6 Personalcomputern verbundenen Kosten verwiesen, die, ausschließlich zur Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes verwendet, ebenfalls zu Lasten des Landes Niederösterreich gehen.

Angesichts der überaus hohen Zahl in Niederösterreich befindlicher Asylwerber verlangt die NÖ Landesregierung zumindest hinsichtlich der Ersterfassung der nach Österreich einreisenden Asylwerber eine Neuregelung, welche dem Gedanken gerechter Aufteilung der aus der Wahrnehmung einer Aufgabe erwachsenden Kosten Rechnung trägt. Es wird als äußerst unbillig empfunden, diese Kosten einer Gebietskörperschaft allein aufzuerlegen. Sollte aus verwaltungsökonomischen Gründen weiterhin einer zentralen Vollziehung für ganz Österreich der Vorzug gegeben werden, wird das dringende Ersuchen gestellt, mit dieser Agende eine Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung zu betrauen.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf angeführt werden:

Zu § 2 Abs. 2:

Es erscheint notwendig, in den Erläuterungen auszuführen, was unter dem Begriff "wenn sie die Grenzkontrolle umgangen haben" verstanden werden soll und wie dies zweifelsfrei festgestellt

werden kann. Diese Klarstellung ist erforderlich, da die Angaben eines Fremden, er sei an der Grenze nicht kontrolliert, sondern lediglich "durchgewunken" worden, nicht widerlegbar erscheinen. Diese Frage ist auch bei der Festnahme nach § 23 Abs. 1 z. 2 von Bedeutung.

Zu § 9 Abs. 3:

Im Interesse der Klarheit wird analog § 28 des Paßgesetzes folgender Zusatz vorgeschlagen:

"Gegen den Widerruf der Wiedereinreisebewilligung ist eine Berufung nicht zulässig; der Fremde hat das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen."

Zu § 11 Abs. 2:

Hier fehlt nach den Worten Rechtskraft und Berufung je ein Beistrich.

Zu § 11 Abs. 3:

Im letzten Halbsatz sollten nach § 7 zusätzlich die §§ 8 und 9 angeführt werden, um der Behörde die Möglichkeit einzuräumen, Auflagen vorzuschreiben.

Zu § 12 Abs. 1:

Hier wird § 2 Abs. 1 und 2 nochmals vollständig zitiert; dies erscheint nicht zweckmäßig. Der Einfachheit halber könnte mit einem Hinweis auf § 2 das Auslangen gefunden werden.

Zu § 22 Abs. 1:

Zur Klarstellung wären die Z. 1 und Z. 2 durch das Wort "oder" zu trennen.

Zu § 23 Abs. 1:

Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzung der Z. 2 wird auf den zu § 2 Abs. 2 ausgeführten Einwand verwiesen.

Zu § 24:

§ 24 Abs. 1 ordnet an, daß Fremde, die von der Exekutive gemäß § 23 des Gesetzes festgenommen und der Behörde übergeben werden, sofort freizulassen sind, wenn sie mangels der dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht in Schubhaft genommen werden. Dies würde der Behörde die Möglichkeit nehmen, die für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Erhebungen durch Befragen des Fremden durchzuführen. Es sollten also im § 24 Abs. 1 nach dem Wort "sonst" die Worte "nach Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens" eingefügt werden.

Abgesehen davon, daß § 24 Abs. 2 in Widerspruch zum Abs. 1 die Anhaltung bis zu 24 Stunden für zulässig erklärt, ohne dafür nähere Kriterien vorzusehen, erscheint es aus der Sicht der Vollziehung zweckmäßig, analog der im § 36 VStG eingeräumten Maximalfrist im § 24 Abs. 2 des Entwurfes ebenfalls eine zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens angemessene Frist - vorgeschlagen wird ein Höchstmaß von 48 Stunden - vorzusehen.

Zu § 26:

Im § 26 Abs. 2 des Entwurfes soll nunmehr der Vollzug der Schubhaft in Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden auf solche beschränkt werden, die im Umkreis von 100 km zur Verfügung stehen. Die NÖ Landesregierung anerkennt die aus diesem Vorhaben für Niederösterreich zu erwartenden Erleichterungen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß der exakt abgegrenzte Radius in den Grenzregionen oder geographisch ungünstigen Gebieten zu Vollziehungsproblemen führen könnte. Daher wird angeregt, insbesondere für spezielle Verkehrsverhältnisse eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

Zu § 26 Abs. 5 wird die Möglichkeit als positiv hervorgehoben, die Aufsicht über die Schuhäftlinge entgegen der bisher in Hirtenberg praktizierten Betrauung von Organen der Bundes-

- 5.-

gendarmerie (und der damit verbundenen Einbindung der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde) nunmehr Strafvollzugsbediensteten zu übertragen. Im Interesse einer sachgerechten Vollziehung ist allerdings im Hinblick auf die einschlägige Schulung der Strafvollzugsbediensteten zu verlangen, die Aufsicht generell diesen zu übertragen und nur für begründete Ausnahmefälle die Möglichkeit vorzusehen, andere Organe zu betrauen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

LAD-VD-4003/11

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

